

Die gesplittete Abwassergebühr - Was ist das?

Für die Einleitung von Abwasser in die von der Gemeinde Kranzberg betriebene Entwässerungseinrichtung wird derzeit eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Trinkwassermenge gekoppelt ist.

Darin sind auch die Kosten für die Sammlung, Beseitigung und Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser enthalten. Eine Abrechnung des *tatsächlich* eingeleiteten Niederschlagswassers in die Kanalisation erfolgt derzeit nicht separat. Ziel der neuen Gebührenordnung ist nun eine verursachergerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Die bestehenden Gebühren (Einheitsgebühr) für die Abwasserbeseitigung werden daher künftig aufgeteilt in die neu zu kalkulierende Schmutzwassergebühr und die ebenfalls neu zu kalkulierende Niederschlags- oder Regenwassergebühr. Somit wird die neue Abwassergebühr gesplittet und in den zukünftigen Abwassergebührenbescheiden getrennt ausgewiesen.

Es wird **keine zusätzliche Gebühr** erhoben, vielmehr wird die bestehende Gebühr aufgeteilt. Die Gemeinde Kranzberg ist **per Gesetz** dazu verpflichtet, diese gesplittete Abwassergebühr einzuführen. Dies bedeutet, dass sich die Kosten der Abwassergebühr ab 01.01.2022 in zwei Bereiche aufteilen:

- Das Schmutzwasser wird wie bisher über die Menge des bezogenen Trinkwassers abgerechnet.
- Zur Ermittlung des Niederschlagswasseranteils werden die bebauten, befestigten und versiegelten Flächen aller Grundstücke registriert, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird oder abfließt.

Die Ermittlung dieser Flächen erfolgt im Rahmen der Methodik des Grundstücksabflussbeiwerts (GAB). Bei diesem Verfahren wird der zu erwartende Anteil der gebührenpflichtigen Fläche im Verhältnis zum Gesamtgrundstück qualifiziert rechnerisch ermittelt und anschließend in ein Ordnungssystem einklassiert.

Ziel der gesplitteten Gebühr ist die verursachergerechte Aufteilung aller Kosten zur Abwasserbeseitigung. Es wird die tatsächliche Nutzung des Abwassersystems berücksichtigt. Wer geringe Mengen an Niederschlagswasser einleitet, zahlt künftig eine geringere Gebühr als derjenige, der infolge großer baulicher Anlagen oder angeschlossener Versiegelungsflächen die Kanalisation in größerem Umfang nutzt.